

Gemeinde Hinte

Ortsteil Hinte

Bebauungsplan Nr. 0407

„Ballspielplatz Haskamp“

Verfahrensvermerke

Vervielfältigungsvermerke:
 Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur 5, Maßstab 1:1000
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für den Landkreis Aurich erteilt durch das Katasteramt Aurich, Emden, Norden am 20.12.82, Az.: V 324/82

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1/8/82). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. Katasteramt, den 6. Juli 1984

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde vom Landkreis Aurich - Außenstelle Norden - Amt für Planung und Naturschutz ausgearbeitet. Norden, den 17.9.84

Siegel

Landkreis Aurich
 - Außenstelle Norden -
 Der Oberkreisdirektor
 im Auftrage

gez. Schöne

(Dipl.-Ing.)

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 21.6.82 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0407 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 12.8.83 ortsüblich bekanntgemacht. Hinte, den 12. Sep. 1984

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a(2) wurde am 12.8.83 ortsüblich bekanntgemacht und am 23.8.83 in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt. Hinte, den 12. Sep. 1984

Siegel

gez. Kappler
 Bürgermeister

gez. Duin
 Gemeindedirektor

gez. Kappler
 Bürgermeister

gez. Duin
 Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17.11.83 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen am 13.1.84 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 23.1.84 bis 23.2.84 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausliegen. Hinte, den 12. Sep. 1984

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben. Hinte, den 12. Sep. 1984

Siegel

gez. Kappler
 Bürgermeister

gez. Duin
 Gemeindedirektor

gez. Kappler
 Bürgermeister

gez. Duin
 Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 12.4.84 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen. Hinte, den 12. Sep. 1984

Genehmigungsvermerk:
 Der Bebauungsplan ist mit Verf. (Az.: 309.10-21102-5201/0407) vom heutigen Tage gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt. Oldenburg, den 23. Nov. 1984

Siegel

Bez. Reg. Weser-Ems
 im Auftrage

gez. Dr. Müller

gez. Kappler
 Bürgermeister

gez. Duin
 Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.) aufgeführten Auflagen / Maßnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Hinte, den

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 4.1.1985 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich geworden. Norden, den 24.1.1985

Siegel

Landkreis Aurich
 Der Oberkreisdirektor
 im Auftrage

gez. Schöne

(Dipl.-Ing.)

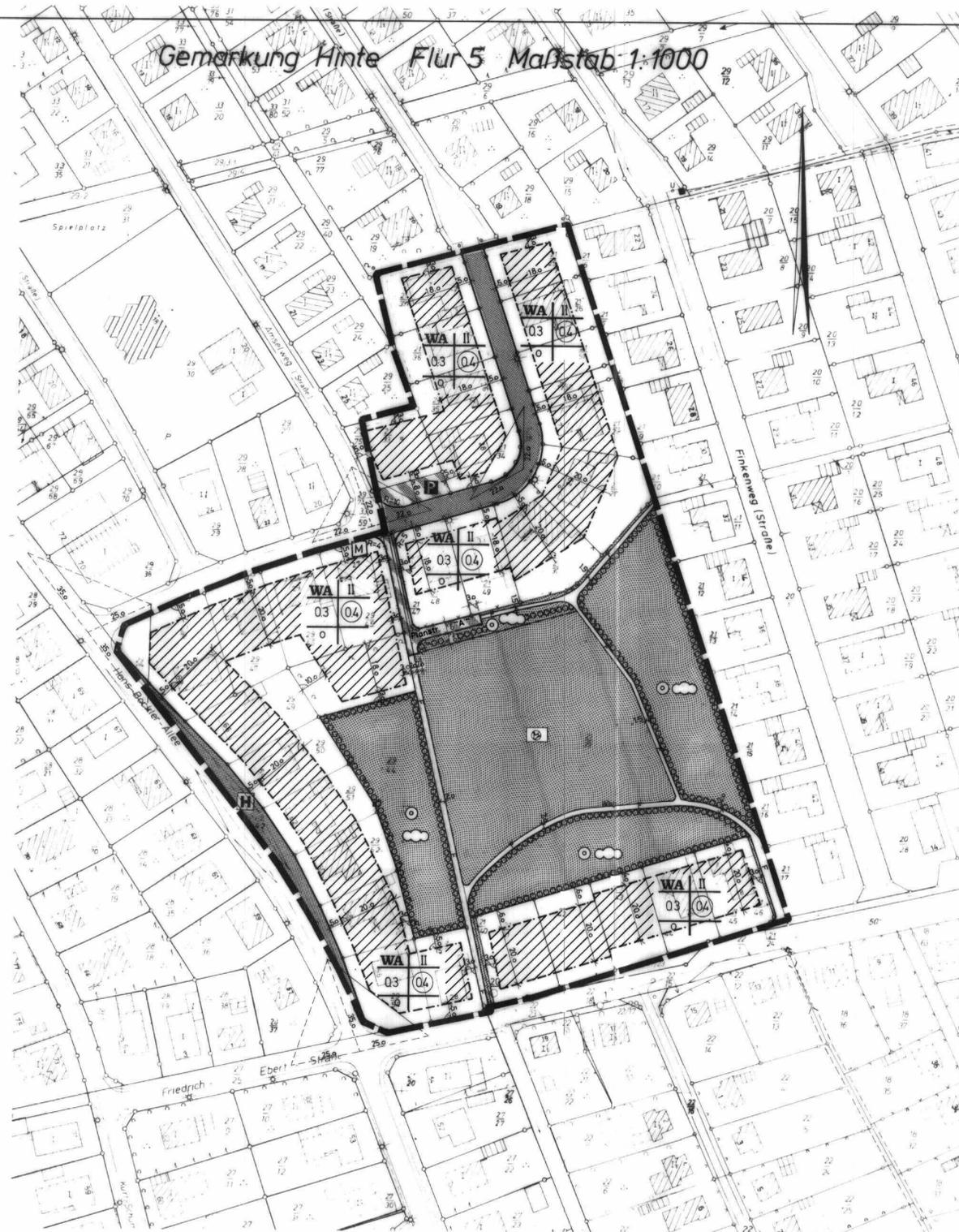
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. Hinte, den

Beglaubigungsvermerk: nur für Zweitauflagen!
 Die Übereinstimmung des vorstehenden Bildabzugs mit der Hauptschrift wird bescheinigt. Bei der Hauptschrift handelt es sich um ein Original. Norden, den 25.1.1985

Siegel

Landkreis Aurich
 - Außenstelle Norden -
 Der Oberkreisdirektor
 im Auftrage

Gemeindedirektor



Planzeichenerklärung

- WA** Allgemeines Wohngebiet
- Überbaubare Flächen
- Nicht überbaubare Flächen
- 03 Grundflächenzahl
- 04 Geschossflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse
- 0 Offene Bauweise
- Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- R=10 Die Radien beziehen sich auf die Straßenbegrenzungslinie
- Sichtdreieck
- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Wohnweg)
- Parkplatz
- Öffentlicher Fußweg
- Bushaltestelle
- Müllbehälterstandplatz (2mx3m)
- Öffentliche Grünfläche
- Bolz- u. Spielplatz
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a)
- Baumstreifen

Präambel

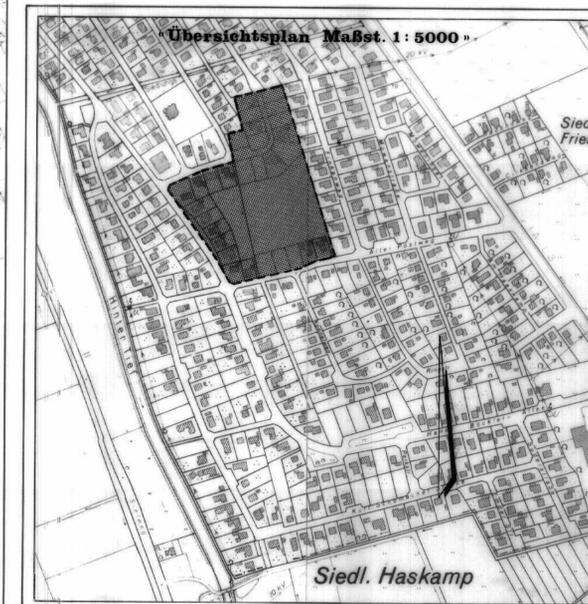
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.76 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Bereinigung des Nds. Strafrechts und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 5.12.1983 (Nds. GVBl. S. 282) i. V. mit § 1 der Nds. Verordnungs- und Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 56a), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.1982 (Nds. GVBl. S. 545) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Gemeinde Hinte diesen Bebauungsplan Nr. 0407, bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Hinte, den 12. Sep. 1984

Siegel

gez. Kappler
 Bürgermeister

gez. Duin
 Gemeindedirektor



Gestalterische Festsetzungen (gemäß § 56 NBauO)

1. Die Sockelhöhe der Gebäude darf im Neubaufall nicht mehr als 0,60 m betragen. Als Sockelhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante Erschließungsstraßenmitte und Oberkante Erdschloßfußboden. Vorder- und Seitenansicht des Gebäudes sind so anzubilden, daß nicht mehr als 0,50 m Sockelhöhe sichtbar in Erscheinung treten.
2. Die Außenwände der Gebäude sind mit Vormauerziegeln (DIN 105) zu verblenden. Es dürfen nur unglasierete Ziegel in den RAL-Farben Nr. 2001, 2002, 3000, 3002, 3013, 3016, 8004 verwendet werden.
3. Im Planbereich sind nur Satteldächer zulässig. Die Giebelspitzen dürfen abgewalmt werden (Krüppelwalm). Die Dachneigung hat min. 38° zu betragen und darf die Neigung von 50° nicht überschreiten. Für Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO und für Garagen gemäß § 12 BauNVO sind auch Flachdächer zulässig.
4. Das oberste Vollgeschosß ist nur im Dachraum zulässig (Definition Dachraum siehe § 2(5) NBauO).
5. Die Traufwandhöhe darf das Maß von 3,50 m nicht überschreiten. Als Traufwandhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante Erschließungsstraßenmitte und den äußeren Schnittlinien von Außenwand und Dachhaut.

Textliche Festsetzungen

1. Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche gilt die Festsetzung der Baugrenzen nur dann, wenn sie durch einen Neubau ersetzt werden oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen. Sonstige innere Umbauten sind als Ausnahme zulässig.
2. Sichtdreiecke sind von Bewuchs und anderen Sichthindernissen über 0,80 m freizuhalten. Das Maß gilt ab Oberkante Erschließungsstraßenmitte.
3. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 0407 der Gemeinde Hinte tritt der am 13.7.1978 genehmigte Bebauungsplan Nr. 0407 und der von diesem Geltungsbereich betroffene Teilbereich des am 15.4.1976 genehmigten Bebauungsplanes Nr. 0408 der Gemeinde Hinte außer Kraft.

Gemeinde Hinte

Bebauungsplan Nr. 0407

Entwurf	Planverfasser	Landkreis Aurich Amt f. Planung u. Natursch Außenstelle Norden
	Yerm. Technische Bearbeitung	Dipl.-Ing. <i>[Signature]</i>
Masst. 1:1000	Verfahrenstechnische Bearbeitung	Dipl.-Ing. <i>[Signature]</i>
	Gezeichnet u. Verkehrstechnische Bearbeitung	Techn.-Angebot 27.10.83 <i>[Signature]</i>
Plan Nr. 21/61/0407	Geprüft	Dipl.-Ing. <i>[Signature]</i>
	Geändert	